



Béatrice-Anne Raine
LL.M.

Avocat au Barreau de Paris

raine[at]avocat.de

10.08.2015: ARBEITSRECHT FRANKREICH

Bei Krankheiten, die nicht explizit mit der Schwangerschaft oder der Geburt zusammenhängen, wird der besondere Kündigungsschutz der Mitarbeiterin nach dem Mutterschaftsurlaub nicht verschoben

Zur Erinnerung: Die Dauer des Mutterschaftsurlaubs, welche von der Anzahl der erwarteten und bereits existierenden Kinder abhängt, wird wie folgt berechnet:

Anzahl der Kinder, die geboren werden	Anzahl der Kinder, die bereits in der Familie sind	Dauer des Mutterschaftsurlaubs vor der Geburt	Dauer des Mutterschaftsurlaubs nach der Geburt	Gesamtdauer des Mutterschaftsurlaubs (ohne Verlängerung wegen Komplikationen)
1	0 oder 1	6 Wochen	10 Wochen	16 Wochen
1	2 oder mehr	8 Wochen	18 Wochen	26 Wochen
2	gleichgültig	12 Wochen	22 Wochen	34 Wochen
3 oder mehr	gleichgültig	24 Wochen	22 Wochen	46 Wochen

Diese Fristen können um 4 Wochen verlängert werden, wenn die Mitarbeiterin im Rahmen der Schwangerschaft oder bei/nach der Geburt auf Grund von Komplikationen eine Krankheit erleidet. Diese 4 Wochen werden im Französischen als *congé pathologique* bezeichnet.

Allerdings verfügt die Mitarbeiterin nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs, laut Artikel L.1225-4 des französischen Arbeitsgesetzbuches, über einen zusätzlichen 4-wöchigen Kündigungsschutz. Während dieser Zeit kann die Mitarbeiterin lediglich in besonders eingeschränkten Fällen (z.B. bei schwerem Verschulden) gekündigt werden.

Büro Köln
Konrad-Adenauer-Ufer 71
D-50668 Köln

Ihr Ansprechpartner:
Herr Dr. Christophe Kühl
Kuehl[at]avocat.de
Tel. 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 0
Fax 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 69
www.avocat.de



Hinweis auf kommende Veranstaltungen:

18. August 2015 – Webinar
Fit für Frankreich – in 30 Min.:
Kündigung eines Mitarbeiters in Frankreich – Worauf ist zu achten?

26. August 2015 – Webinar
Fit für Frankreich – in 30 Min.:
Effektives Forderungsmanagement im Frankreichgeschäft

2. September 2015 – Webinar
Fit für Frankreich – in 30 Min. :
Geschäftsführer im Frankreichgeschäft

8. September 2015 – Webinar
Fit für Frankreich – in 30 Min.:
Arbeitsrecht und Gesundheit – worauf Sie unbedingt achten sollten!

15. September 2015 – Köln
Die Rechtsabteilung im Frankreichgeschäft – Fit für die zentralen Rechtsfragen

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie [hier](#).



Bereits 2014 hatte die Sozialkammer des französischen Kassationshofs entschieden, dass diese 4-wöchige Schutzfrist verschoben werden könne, wenn die Mitarbeiterin nach ihrem Mutterschaftsurlaub noch Urlaub in Anspruch nimmt ([Entscheidung Nr. 13-12.321](#)).

Der zusätzliche Kündigungsschutz fängt somit erst ab der tatsächlichen Rückkehr der Mitarbeiterin im Unternehmen an.

Die Frage der Aufhebung des Kündigungsschutzes bei anderen Abwesenheitsgründen blieb allerdings noch offen.

In einer Entscheidung vom 8. Juli 2015 ([Nr. 14-15.979](#)) hat der Kassationshof in Sachen Krankschreibung nun Folgendes beschlossen:

Eine Mitarbeiterin, die nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs nicht etwa im Rahmen eines *congé pathologique* sondern unabhängig von der Schwangerschaft/Geburt krankgeschrieben wird, kann weder eine Verlängerung noch eine Verschiebung des besonderen Kündigungsschutzes verlangen.

Die oben genannte Grundsätze der Rechtsprechung von 2014 einer *de facto* Verschiebung des Kündigungsschutzes im Falle einer Inanspruchnahme von Urlaubstagen unmittelbar nach dem Mutterschaftsurlaub ist somit bei „normalen“ Krankschreibungen nach dem Mutterschaftsurlaub nicht anwendbar.

PRAXISTIPP :

Verlängert eine Mitarbeiterin Ihres Unternehmens ihre Abwesenheit nach der Schwangerschaft und der Geburt ihres Kindes, so müssen Sie den neuen Abwesenheitsgrund genau prüfen, um einschätzen zu können, ab wann der besondere 4-wöchige zusätzliche Kündigungsschutz tatsächlich gilt und wann er abläuft.

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

Kühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
www.avocat.de

KÖLN PARIS LYON STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES BORDEAUX

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch.